

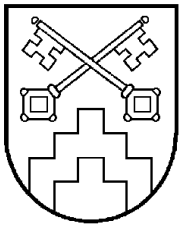
Peterskirchen, am 04.01.2016

Tel.: 07750/3413

Fax: 07750/3413-16

e-mail: gemeinde@peterskirchen.ooe.gv.at

<http://www.peterskirchen.at>



GEMEINDEAMT PETERSKIRCHEN

Bezirk Ried im Innkreis

A-4743 PETERSKIRCHEN 25

1/2016

ABFALLABFUHR

zu nachstehend angeführten Terminen **ab 07.00 Uhr**

TERMINE ABFALLABFUHR FÜR 2016:

DIENSTAG, **19. Jänner 2016**

DIENSTAG, **16. Februar 2016**

DIENSTAG, **15. März 2016**

DIENSTAG, **12. April 2016**

DIENSTAG, **10. Mai 2016**

DIENSTAG, **07. Juni 2016**

DIENSTAG, **05. Juli 2016**

DIENSTAG, **02. August 2016**

DIENSTAG, **30. August 2016**

DIENSTAG, **27. September 2016**

DIENSTAG, **25. Oktober 2016**

DIENSTAG, **22. November 2016**

DIENSTAG, **20. Dezember 2016**

1. BLUTSPENDEAKTION

am **13.01.2016** von 15:30 – 20:30 Uhr im Schulgebäude (Seite 3)

2. INFORMATION DER FA. GRADINGER

(Seite 4)

3. ABFALLGEBÜHREN

und zusätzliche Behälter-Größen (Seite 4)

4. BIOTONNE

Vorankündigung (Seite 4)

5. WASSERGEBÜHREN

Die Wassergebühren wurden entsprechend den Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung angepasst (Seite 5)

6. KANALGEBÜHREN

Die Kanalgebühren wurden entsprechend den Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung angepasst (Seite 5)

7. ÖFFNUNGSZEITEN ASZ REGION RIED

(Seite 5)

8. „Denk KLObal – schütz‘ den Kanal“

Information des Landes Oö. (Seite 6)

9. OMADIENST

Information des Kath. Familienverbands OÖ, Zweigstelle Ried i.L. (Seite 6)

10. HEIZKOSTENZUSCHUSS – AKTION 2015/2016

(Seite 7)

Der Bürgermeister:

Stefan Majer e.h.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

OBERÖSTERREICH

Aus Liebe zum Menschen.

Der Blutspendedienst vom Roten Kreuz für OÖ lädt Sie herzlich ein zur

BLUTSPENDEAKTION

der Gemeinde PETERSKIRCHEN

Mittwoch, 13. Jänner 2016 von 15:30 - 20:30 Uhr Schulgebäude

Informationen zur Blutspende

Blut spenden können alle gesunden Personen ab dem **Alter von 18 Jahren** im **Abstand von 8 Wochen**. Der vor der Blutspende auszufüllende Gesundheitsfragebogen und das anschließende vertrauliche Gespräch mit unserem Arzt dienen sowohl der **Sicherheit unserer Blutprodukte**, als auch der **Sicherheit der Blutspender**. Bitte bringen Sie einen **amtlichen Lichtbildausweis** oder Ihren **Blutspendeausweis** zur Blutspende mit. Den Laborbefund erhalten Sie ca. nach 5 Wochen per Post, somit wird die Blutspende für Sie auch zu einer kleinen Gesundheitskontrolle.

Sie sollten in den letzten 3-4 Stunden vor der Blutspende zumindest eine kleine Mahlzeit und ausreichend Flüssigkeit zu sich nehmen und nach der Blutspende körperliche Anstrengungen vermeiden.

Sie dürfen nicht Blut spenden, wenn Folgendes zutrifft:

- Einnahme von Blutdruckmedikamenten
- „Fieberblase“
- offene Wunde, frische Verletzung
- akute Allergie
- Krankenstand und Kur

In den letzten 48 Stunden:

- Eine Impfung mit Totimpfstoff z.B. FSME, Influenza, Diphtherie, Tetanus, Polio, Meningokokken, Hepatitis-A/-B, etc.

In den letzten 3 Tagen:

- Desensibilisierungsbehandlung (Allergien)

In den letzten 7 Tagen:

- Zahnbehandlung
- Zahnsteinentfernung

In den letzten 4 Wochen:

- Infektionskrankheiten (Grippaler Infekt, Darminfektion bzw. Durchfall, etc.)
- Eine Impfung mit Lebendimpfstoff, z.B. Masern, Mumps, Röteln, Schluckimpfung, BCG, etc.
- Einnahme von Antibiotika, Schmerzmittel

In den letzten 2 Monaten:

- Zeckenbiss

In den letzten 4 Monaten:

- Piercen, Tätowieren, Ohrstechen, Akupunktur außerhalb der Arztpraxis
- Magenspiegelung, Darmspiegelung
- Kontakt mit HIV, Hepatitis-B, -C

In den letzten 6 Monaten:

- Aufenthalt in Malaria-gebieten

Für Fragen steht Ihnen die Blutzentrale Linz unter der kostenlosen

Blutspende-Hotline: 0800 / 190 190 bzw. per E-Mail **wmb@o.roteskreuz.at** zur Verfügung.

Weitere Blutspendetermine können Sie in Tageszeitungen sowie im **Internet** unter www.roteskreuz.at/ooe erfahren.

Bitte kommen Sie Blut spenden, denn nur mit **Ihrer Blutspende** können wir alle OÖ Krankenhäuser mit genügend lebensrettenden Blutkonserven versorgen.

Spende Blut – Rette Leben!

INFORMATION der Fa. GRADINGER:

Wir bitten die Bevölkerung, die Abfalltonnen nicht zu überfüllen und zeitgerecht (zeitig in der Früh!) mit dem Aufkleber nach vorne zur Abfuhr bereitzustellen.

Es kann vorkommen, dass z.B. bei Feiertags-Einarbeitung die Touren anders gefahren werden und dann eventuell die Müllabfuhr schon früher kommt als normalerweise ODER dass sich der Abholtermin verschiebt (z.B. durch Ausfall von Personal oder LKW, Witterung,...). Dann bitte die Abfalltonnen stehen lassen!

Im Winter bitte keinen nassen Abfall einfüllen – der Abfall friert ein und es könnte nur zu einer Teilentleerung der Abfalltonnen kommen.

Bitte die Straßen von herunterhängenden Ästen an Bäumen und von Sträuchern freihalten. Dies betrifft sowohl die Breite als auch die Höhe.



ABFALLGEBÜHREN

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.12.2015 eine Änderung der Abfallgebührenordnung ab 01. Jänner 2016 beschlossen.

NEU: Künftig ist eine Verwendung von **60-, 90- oder 120-Liter**-Kunststoffmülltonnen möglich (bisher ausschließlich 90-Liter-Behälter). Der Austausch einer Mülltonne und der damit verbundene Tarifwechsel sind nur quartalsweise möglich. Dazu muss das blaue „Gradinger-Pickerl“ von der bisher genutzten Mülltonne entfernt und am Gemeindeamt abgegeben werden.

Neue Mülltonnen sind in allen Größen am Gemeindeamt um € 30,00 je Stück inkl. MWSt. erhältlich.

Die Abfallgebühren betragen: (inkl. MWSt.)

Tonnengröße	je Entleerung		vierteljährlich
60-Liter	€ 11,22	x 13 Abfahren : 4	€ 36,47
90-Liter	€ 12,32	x 13 Abfahren : 4	€ 40,04
120-Liter	€ 13,42	x 13 Abfahren : 4	€ 43,62
Abfallsack:	€ 8,50		



BIOTONNE

Vorankündigung: Voraussichtlich ab 01.04.2015 wird die vielfach geforderte Biotonne eingeführt werden. Die notwendigen Verordnungen wurden vom Gemeinderat beschlossen und zur Genehmigung beim Land OÖ. vorgelegt. Nähere Informationen zur Biotonne folgen.



WASSERGEBÜHREN

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 die vom Land OÖ. geforderte Anpassung der Wassergebühren ab 01.01.2016 beschlossen.

Die **Wasseranschlussgebühren** betragen: (inkl. MWSt.)

Mindestanschlussgebühr	€ 2.114,20
Zuschlag je weiterer Wohnung bzw. Betriebsstätte im Objekt	€ 454,30

Die **Wasserbezugsgebühren** wurden wie folgt festgesetzt: (inkl. MWSt.)

Grundgebühr monatlich	€ 7,37
Verbrauchsgebühr je Kubikmeter	€ 1,232
Zählergebühr monatlich (standard)	€ 1,54



KANALGEBÜHREN

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 die vom Land OÖ. geforderte Anpassung der Kanalgebühren ab 01.01.2016 beschlossen.

Die **Kanalanschlussgebühr** beträgt für die ersten 200 m² € 22,55 je m² und für jeden darüber liegenden m² der Bemessungsgrundlage € 12,98, jedoch mindestens € 3.527,70 inkl. MWSt.

Die **Kanalbenützungsgebühren** wurden wie folgt festgesetzt: (inkl. MWSt.)

Grundgebühr jährlich	€ 178,20	
Verbrauchsgebühr je Kubikmeter	€ 2,981	mindestens jedoch
	€ 178,20	jährlich
Zählergebühr monatlich	€ 1,54	



ÖFFNUNGSZEITEN ASZ REGION RIED

ALTSTOFFSAMMELZENTRUM:

Mo – Do	8 – 12 und 13 – 17.30 Uhr
Fr	8 – 18 Uhr
Sa	8 – 12 Uhr

ASZ-Shop / Flohmarkt:

Mo – Do	9 – 12 und 13 – 17 Uhr
Fr	9 – 12 und 13 – 17.30 Uhr
Sa	8.30 – 12 Uhr



„Denk KLObal – schütz‘ den Kanal“



Wenn Abfall, Öl/Fett, Küchenabfälle/Essensreste oder Hygieneartikel/Feuchttücher über den Abfluss entsorgt werden, sind verstopfte Rohre in der eigenen Hauskanalisation und in weiterer Folge Verstopfungen, kaputte Pumpen und Rattenplagen in der öffentlichen Kanalisation das Resultat.

Das schädigt die Kanalisation und treibt die Kosten für Reinigung und Reparatur in die Höhe: Kosten, die alle mit den Kanalbenützungsgebühren mittragen müssen.

Also: Abwassernetz, Geldbörse und auch die Umwelt schonen – Abfall sachgerecht trennen und entsorgen!



„OMADIENST“ – eine Bereicherung fürs Leben!



Haben Sie Lust Kinder zu betreuen?

Dann werden Sie Leihoma des Kath. Familienverbandes!

Als Leihoma kommen Sie stundenweise zu den Kindern nach Hause und betreuen sie in ihrer gewohnten Umgebung.

In der Regel brauchen die Familien ihre Leihoma 1-2 Mal pro Woche für ein paar Stunden oder abends. Von der Familie bekommen Sie 5,-- bis 8,-- Euro in der Stunde plus Fahrtkosten bezahlt.

Es entwickelt sich eine schöne Beziehung zwischen Kindern und Leihoma, die oft über mehrere Jahre anhält.

Leihomas sind aber keine Haushaltshilfe! Durch den Verein sind Sie unfall- und haftpflichtversichert.

Habe ich Ihre Neugier geweckt? Dann rufen doch unverbindlich an oder schicken ein Mail.

Schafrath Marianne

Zweigstelle Bezirk Ried i.L.

0650 / 687 2819

Omadienst-ried@familie.at

HEIZKOSTENZUSCHUSS – AKTION 2015/2016



Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2015 für die Heizperiode 2015/2016 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

Dieser Regierungsbeschluss sieht für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses folgende Richtlinien (auszugsweise angeführt) vor:

1. Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **152 Euro** bei Unterschreitung der in Pkt. 3. festgesetzten Einkommensgrenze und **76 Euro** bei Überschreiten dieser Einkommensgrenze um bis zu maximal 50 Euro.
2. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Der Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes gegeben sein und zumindest für die Dauer von 2 Monaten bestehen bzw. bestanden haben. *Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zugzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.*
3. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden **Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2016** nicht übersteigt:

Alleinstehende: € 882,71;

Ehepaar/ Lebensgemeinschaft: € 1.323,58;

je Kind: € 165,28 (= Erhöhung des Richtsatzes für jedes Kind um € 136,21 zuzüglich Kinderzuschuss von € 29,07)

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaften von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kindern ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von € 882,78 anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

4. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.
5. BezieherInnen von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss.

Eine Antragstellung um diesen Zuschuss hat bis spätestens 15. April 2016 zu erfolgen. Die Anträge sind beim Gemeindeamt einzubringen.